

Firma
YOUNG-UNG TAEKWONDO GMBH

REINPRECHTSDORFER STRAÙE 62
1050 WIEN

Rudolf-Sallinger-Platz 1 | 1030 Wien
T 01/514 50-DW | F 01/514 50-2426
E lehrlingsstelle@wkw.at

W <http://wko.at/wien/lehrling>
Referent: Jelldi, Abdessalem, Dr. DW +43 (1) 514 50 2430

BESCHIED

Geschäftszahl: Abt.XI-0112/2015/JA/hg

11.03.2015

Feststellung gemäß § 3a Abs.1 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl.Nr. 142/69 in der geltenden Fassung.

SPRUCH

Dem Antrag der Firma YOUNG-UNG TAEKWONDO GMBH
REINPRECHTSDORFER STRAÙE 62
1050 WIEN

wird Folge gegeben und festgestellt, dass der Betrieb in

1090 WIEN, JULIUS-TANDLER-PLATZ 3

so eingerichtet ist und geführt wird, dass die für die praktische Erlernung im Lehrberuf

“Sportadministration“

nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können (§ 3a Abs.1 BAG; § 2 Abs.6 BAG).

BEGRÜNDUNG

Die Begründung entfällt, weil dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde. (§ 58 Abs. 2 Allg. Verwaltungsverfahrensgesetz.1991)

Ergeht nachrichtlich an:

- 2) Kammer für Arbeiter und Angestellte
- 3) Arbeitsinspektorat
- 4) Akt

WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Für die Lehrlingsstelle:

Mag. Natalia Polemis
Lehrlingsstelle



Firma
YOUNG-UNG TAEKWONDO GMBH

REINPRECHTSDORFER STRAÙE 62
1050 WIEN

Rudolf-Sallinger-Platz 1 | 1030 Wien
T 01/514 50-DW | F 01/514 50-2426
E lehrlingsstelle@wkw.at

W <http://wko.at/wien/lehrling>
Referent: Jelidi, Abdessalem, Dr. DW +43 (1) 514 50 2430

BESCHIED

Geschäftszahl: Abt.XI-0112/2015/JA/hg

11.03.2015

Feststellung gemäß § 3a Abs.1 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl.Nr. 142/69 in der geltenden Fassung.

SPRUCH

Dem Antrag der Firma YOUNG-UNG TAEKWONDO GMBH
REINPRECHTSDORFER STRAÙE 62
1050 WIEN

wird Folge gegeben und festgestellt, dass der Betrieb in

1010 WIEN, REICHSRATSSTRASSE 17

so eingerichtet ist und geführt wird, dass die für die praktische Erlernung im Lehrberuf

“Sportadministration“

nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können (§ 3a Abs.1 BAG; § 2 Abs.6 BAG).

BEGRÜNDUNG

Die Begründung entfällt, weil dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde. (§ 58 Abs. 2 Allg. Verwaltungsverfahrensgesetz.1991)

Ergeht nachrichtlich an:

- 2) Kammer für Arbeiter und Angestellte
- 3) Arbeitsinspektorat
- 4) Akt

WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Für die Lehrlingsstelle:



Mag. Natalia Polemis

Lehrlingsstelle
Referat Lehrlingsausbildung
Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316/601-429 | F 0316/601-716
E verfahren@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/lehrlingsstelle>
DVR: 0689874

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
10/3/cp

Durchwahl
545

Datum
11.08. 2017

BESCHEID

Gemäß § 3a Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl.Nr. 142/69 i.d.g.F., wird festgestellt, dass die Ausbildungsstätte des Antragstellers: **Young-Ung Taekwondo GmbH**, 8010 Graz, Geidorfplatz 2/3, so eingerichtet ist und so geführt wird, dass die für die praktische Erlernung im Lehrberuf Sportadministration nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 6 BAG vermittelt werden können.

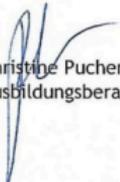
Die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen im Lehrberuf Sportadministration sind daher gegeben, dem Antrag wird stattgegeben.

Begründung

Entfällt gem. § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den vorliegenden Bescheid kann binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde gemäß Art 130 B-VG erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Lehrlingsstelle Steiermark einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Soweit eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, tritt an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwGVG).


Christine Pucher
Ausbildungsberaterin